

Erklärung betreffend die Einstufung als Kleinstunternehmer und Angaben über gewährte De-minimis-Förderungen

Teilnahme an einem Projekt in der VHA 16.03.02 Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Betriebsnr., ev. Firmenbuch-Nr.:

Anschrift:

Angaben zur Einstufung als Kleinstunternehmer

Gemäß Empfehlung 2003/361/EG zählen Einheiten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme bis max. 2.000.000 Euro haben, zu den Kleinstunternehmen (http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/news-room/cf/itemdetail.cfm?item_id=8274&lang=de&title=The-revised-user-guide-to-the-SME-definition) (Benutzerhandbuch der Europäischen Kommission zur KMU-Definition). Anhand eines Vergleichs ihrer Daten mit den Schwellenwerten erfolgt die Einstufung als Kleinstunternehmer.

Von allen Unternehmen auszufüllen

Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen in Jahresarbeitseinheiten (JAE)

(Jede Vollzeitarkbeitskraft, die im Kalenderjahr in Ihrem Unternehmen oder für Ihr Unternehmen tätig war, zählt als 1 Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte ist der entsprechende Anteil einer Einheit zu zählen)

Sind Sie ein eigenständiges Unternehmen?

- Sie sind völlig unabhängig, d.h., Sie sind nicht an anderen Unternehmen beteiligt und es gibt keine Beteiligung anderer Unternehmen an Ihrem Unternehmen. Ja Nein
 - Sie halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren anderen Unternehmen, und/oder Außenstehende halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an Ihrem Unternehmen. Ja Nein
 - Sie halten 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren anderen Unternehmen, und/oder Außenstehende halten 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an Ihrem Unternehmen. Ja Nein
- Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs: Ja Nein

Nur von Bewirtschaftern eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auszufüllen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

lw und fw Betrieb ist vollpauschalisiert, teilpauschalisiert oder verwendet die vereinfachte Erfolgsrechnung

lw und fw Betrieb ist buchführungspflichtig (Umsatzsteuer größer als 400.000 Euro oder Einheitswert über 150.000 Euro)

Nur von buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Unternehmen auszufüllen

Jahresumsatz

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

bis maximal 1.500.000 Euro

von 1.500.001 bis 2.000.000 Euro

mehr als 2.000.000 Euro

Jahresbilanzsumme

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

bis maximal 1.500.000 Euro

von 1.500.001 bis 2.000.000 Euro

mehr als 2.000.000 Euro

Angaben zu genehmigten De-minimis-Förderungen

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, wird die Förderungsgewährung zugunsten eines **einzigen Unternehmens** bis zum Betrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen maßgeblich.

Ein Unternehmen ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z.B. auch Vereine, ARGE, etc.).

Als ein "einziges Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben;
- ein Unternehmen kann kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

Hinweis: Liegen derartige Beteiligungen oder Beziehungen - wie oben beschrieben - vor, dann sind die De-minimis-Förderungen, die diese Unternehmen erhalten haben, ebenfalls in folgender Tabelle zu erfassen.

In nachstehender Tabelle sind alle im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder genehmigten und/oder endausbezahlten Beihilfenbeträge, das Datum der Genehmigung sowie in der letzten Spalte die entsprechende EU-Verordnung anzuführen. Ob bereits genehmigte Beihilfen De-minimis-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Förderungsverträgen bzw. Bewilligungs- oder Genehmigungsschreiben ersichtlich.

Folgende De-minimis-Beihilfen sind anzuführen:

Genehmigte Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, wenn maßgeblich, der zuvor geltenden Verordnung (EU) Nr. 1998/2006 und genehmigte Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen.

Förderungsstelle	Bezeichnung des Vorhabens	Höhe des Beihilfebetrags (Zuschusses) beantragt¹ [Euro]	Höhe des Beihilfebetrags (Zuschusses) genehmigt [Euro]	Höhe des Beihilfebetrags (Zuschusses) endausbezahlt [Euro]	Datum der Genehmigung	Maßgebliche EU-Verordnung
-------------------------	----------------------------------	---	---	---	------------------------------	----------------------------------

¹ Hier ist auch die mit dem vorliegenden Förderungsansuchen beantragte Förderung anzugeben.

Förderungsstelle	Bezeichnung des Vorhabens	Höhe des Beihilfebetrags (Zuschusses) beantragt¹ [Euro]	Höhe des Beihilfebetrags (Zuschusses) genehmigt [Euro]	Höhe des Beihilfebetrags (Zuschusses) endausbezahlt [Euro]	Datum der Genehmigung	Maßgebliche EU-Verordnung
-------------------------	----------------------------------	---	---	---	------------------------------	----------------------------------

Der/die unterzeichnende Förderungswerber/in bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten und verpflichtet sich zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von 200.000 Euro durch zwischenzeitig beantragte und genehmigte Förderungen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Information zum Datenschutz:

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des/der datenschutzrechtlich Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), zu verwenden.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011 vom 27.12.2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).

Rückfragehinweis:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

Abteilung II/4 - KMU

Telefon: +43 1 711 00-805847

E-Mail: post.II4_19@bmdw.gv.at